



Unterrichtung 20/219

der Landesregierung

Vorbereitung eines Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

Minister

18. Dezember 2024

Vorbereitung eines Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder einen Staatsvertrag zur Änderung des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages in Form eines Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrages beabsichtigen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind in ihrer Konferenz am 12. Dezember 2024 übereingekommen, den entsprechenden Entwurf eines Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrages zu beschließen. Den Beschluss (Anl. 1, Punkte 3 bis 11) sowie den Entwurf des Staatsvertrages (Anl. 2) füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Wesentlicher Inhalt des Staatsvertrages ist eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Verfahrens zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrages. An den ersten Stufen des Verfahrens ändert sich dabei auch in Zukunft nichts: ARD, ZDF und Deutschlandradio melden zunächst ihren Finanzbedarf bei der KEF an. Die erarbeitet dann eine Empfehlung, ob und in welcher Höhe der Rundfunkbeitrag steigen soll.

Nach den bisherigen Regelungen müssen dieser Empfehlung zunächst die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und anschließend auch die Landtage aller Länder zustimmen. Genau das soll mit dem neuen Modell entfallen. Künftig müssen die

Länder einer Erhöhung nicht mehr aktiv zustimmen, sondern können stattdessen Widerspruch einlegen. Je nachdem, um wieviel der Rundfunkbeitrag steigen soll, ist eine bestimmte Anzahl von Ländern nötig, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen müssen.

Konkret sieht das sog. „Widerspruchsmodell“ vor: Schlägt die KEF eine Steigerung des Rundfunkbeitrags von bis zu 2 Prozent vor, dann müssen mindestens drei Länder gegen die Empfehlung ihren Widerspruch einlegen. Bei einer Beitragssteigerung um 2 bis maximal 3,5 Prozent genügt ein Widerspruch durch zwei Länder und bei einem möglichen Anstieg des Beitrags zwischen 3,5 und 5 Prozent muss nur noch ein Land widersprechen. Wird die notwendige Widerspruchsquote gegen eine KEF-Empfehlung erreicht oder liegt deren vorgeschlagene Steigerung des Beitrags bei mehr als 5 Prozent, dann greift wieder das bisher geltende Verfahren - es müssen also alle Länder einer Beitragserhöhung staatsvertraglich zustimmen.

Das neue System stellt nach Einschätzung der Ländergemeinschaft ein deutlich vereinfachtes Verfahren dar: Statt der Zustimmung zum Staatsvertrag muss künftig aktiv widersprochen werden. Dabei sind die Landtage weiterhin stark einbezogen. Gleichzeitig können aber geringere Schwankungen ohne aufwändiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden, während insbesondere bei größeren Anpassungen eine intensivere Mitsprache und Kontrolle der Landtage gesichert bleibt.

Das neue Verfahren soll ab 2027 greifen. Bis dahin soll der Rundfunkbeitrag, der aktuell bei 18,36 Euro liegt, nach Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nicht steigen. Damit stellen sich die Länder gegen die Empfehlung der KEF, die eine Erhöhung des Beitrags um 58 Cent ab 2025 vorgeschlagen hatte.

Allerdings kann der erhöhte Finanzbedarf der Rundfunkanstalten in den Jahren 2025 und 2026 dergestalt gedeckt werden, dass auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen werden darf. Die KEF soll dann zu gegebener Zeit den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und die damit verbundene Beitragshöhe für die Jahre 2027 bis 2030 neu ermitteln. Der Gedanke dahinter: Zentrale Aspekte des Reformstaatsvertrages werden ab den Jahren 2027 bis 2029 greifen und entfalten erst dann ihre beitragsenkende Wirkung. Um diese Veränderungen angemessen berücksichtigen zu können, soll die nächste Bedarfsermittlung durch die KEF für vier Jahre von 2027 bis 2030 erfolgen.

Die Länder sind sich bewusst, dass die Umsetzung dieses Staatsvertrages auch abhängig ist von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. ARD und ZDF hatten im November 2024 beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde eingereicht mit dem Ziel, dass die Empfehlung der KEF doch bereits zum 1.1.2025 umgesetzt wird. Wann das Gericht über die Beschwerde entscheiden wird, ist offen.

Die Landesregierung hofft ebenso wie die Mehrzahl der Länder, dass hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht doch noch eine für alle Beteiligten tragbare

Lösung gefunden werden kann. Ein Junktim mit anderen Reformpunkten des „Reformstaatsvertrages“ sieht die Landesregierung in dem Verfahren aber nicht.

Das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Bayern haben hingegen folgende Erklärung zu Protokoll gegeben (s. Anl. 1):

Das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Bayern werden den Staatsvertragsentwurf zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages erst dann paraphieren und dem Landtag zur Anhörung zuleiten, wenn die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren durch Rücknahme der Verfassungsbeschwerden gegenstandslos geworden sind. Über ein neues Finanzierungsverfahren kann nur auf Basis eines stabilen Rundfunkbeitrags entschieden werden. Entscheidend ist, dass die auf den Weg gebrachten Reformen erst wirken, bevor Anpassungen beim Beitrag in Frage kommen.

Sobald sich vor dem Hintergrund des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht neue Sachverhalte ergeben, werde ich Sie zeitnah informieren.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag in ihrer Sitzung am 12. März 2025 zu unterzeichnen. Der Staatsvertrag soll am 2. Dezember 2025 In Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dirk Schrödter

Anlagen:

1. MPK-Beschluss vom 12. Dezember 2024, Auszug aus dem vorl. Ergebnisprotokoll
2. Entwurf des Staatsvertrags (Stand 11.12.2024)

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 12. Dezember 2024 in Berlin

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

**TOP 11 Reformstaatsvertrag öffentlich-rechtlicher Rundfunk /
Rundfunkbeitrag**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden zu dem bereits auf ihrer Konferenz am 25. Oktober 2024 beschlossenen und als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines „Staatsvertrages zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs nehmen in Aussicht, den Staatsvertragsentwurf bis zu ihrer Konferenz im März 2025 zu unterzeichnen. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung notwendige Anpassungen vorzunehmen.
3. Weiterhin beschließen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den als Anlage 2 beigefügten Entwurf eines „Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)“.
4. Der darin beschlossene Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrages sichert gleichermaßen sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente. Dabei soll der Vorschlag der KEF zur Anpassung des Rundfunkbeitrags künftig unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Länderkreis diesem Vorschlag widerspricht.

Die Quoren werden in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragserhöhung wie folgt gestaffelt festgelegt:

- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung bis zu 2 %, ist ein Widerspruch durch mindestens drei Länder erforderlich.
- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 2 bis 3,5 % ist ein Widerspruch durch mindestens zwei Länder erforderlich.
- Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 3,5 bis 5 % ist ein Widerspruch durch mindestens ein Land erforderlich.
- Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % soll in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch Staatsvertrag aller Länder erfolgen.

Geringere Schwankungen können so ohne aufwendiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden, während insbesondere bei größeren Anpassungen intensivere Mitsprache und Kontrolle der Landtage gesichert bleiben.

5. Die angestoßenen Reformen führen in den kommenden Jahren in besonderer Weise zu Unwägbarkeiten. Zentrale Aspekte des Reformstaatsvertrages gelten ab den Jahren 2027 bis 2029 und entfalten ab dann auch ihre Wirkung. Um diese Veränderungen angemessen im nächsten KEF-Bericht berücksichtigen zu können, erfolgt daher auch eine Veränderung des bisherigen Rhythmus der Beitragsperioden, sodass eine erneute Bedarfsermittlung durch die KEF für die Jahre 2027 bis 2030 erfolgt.
6. Für diese umfangreiche Neubewertung des Finanzbedarfes durch die KEF bedarf es eines Übergangszeitraumes. Entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht gehen die Länder davon aus, dass durch eine Einbeziehung der sog. „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für diesen Übergang gewährleistet werden kann. An der aktuellen Höhe des Rundfunkbeitrags von 18,36 Euro monatlich wird für einen Zeitraum von zwei Jahren festgehalten. Dieses von der Ländergemeinschaft als föderaler Verantwortungsgemeinschaft vereinbarte Verfahren für den Systemwechsel folgt in Wahrnehmung ihres Gestaltungsauftrages und zur Gewährleistung der funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

7. Für die Übergangszeit sollen die Anstalten daher Zugriff auf die gesperrte Sonderrücklage III erhalten, soweit für die Übergangszeit akute finanzielle Engpässe zur Gewährleistung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu überbrücken sind. Die Landesrundfunkanstalten der ARD werden aufgefordert, die Rücklagen so zu verwenden, dass die Finanzausstattung aller neun Landesrundfunkanstalten – insbesondere der kleinen und mittleren Rundfunkanstalten – sichergestellt bleibt.
8. Die Länder werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen und nehmen in Aussicht, auch diesen Staatsvertragsentwurf bis zu ihrer Konferenz im März 2025 zu unterzeichnen. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung notwendige Anpassungen vorzunehmen.
9. Die Länder haben die Einreichung von Verfassungsbeschwerden durch ARD und ZDF zur Kenntnis genommen, die während der noch laufenden Beratungen erfolgt ist. Sie gehen davon aus, dass mit diesem Beschluss die Grundlage für die Verfassungsbeschwerden von ARD und ZDF entfallen ist.
10. Vor der für März 2025 vorgesehenen Unterzeichnung werden die Länder mit ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der KEF den in Aussicht genommenen Staatsvertrag erörtern. Im Anschluss werden die Länder ihre Entscheidung über die Unterzeichnung im Lichte dieser Erörterung und des Fortgangs des verfassungsrechtlichen Verfahrens treffen.
11. Die Reformen weisen einen klaren Weg, ARD, ZDF und Deutschlandradio für die Zukunft digitaler, schlanker und moderner aufzustellen. Die Länder erwarten von den Rundfunkanstalten, dass sie diesen Weg aktiv mitgehen und mitgestalten, ihre Angebote zum Nutzen für alle Teile der Gesellschaft weiterentwickeln sowie die heute schon möglichen Einspar- und Strukturoptimierungsmöglichkeiten nutzen. Dies umfasst auch, dass sie bei ihren nächsten Bedarfsanmeldungen den Reformen Rechnung tragen.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Bayern

Das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Bayern werden den Staatsvertragsentwurf zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages erst dann paraphieren und dem Landtag zur Anhörung zuleiten, wenn die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren durch Rücknahme der Verfassungsbeschwerden

gegenstandslos geworden sind. Über ein neues Finanzierungsverfahren kann nur auf Basis eines stabilen Rundfunkbeitrags entschieden werden. Entscheidend ist, dass die auf den Weg gebrachten Reformen erst wirken, bevor Anpassungen beim Beitrag in Frage kommen.

**Staatsvertrag zur Reform des
Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)**

- Entwurf -

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Dezember 2025 – durch den Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom [XX.XX.XXXX], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 7 und § 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§18 Übergangsbestimmung“

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben der § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitzland der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
- b) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – Absatz 3 Satz 3 die Angabe „180,84“ durch die Angabe „215,0“ ersetzt.
- c) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu Absatz 1 und 3 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten die Empfehlungen der KEF zu Satz 1 und 2 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine neue vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 2. Dezember 2025 in Kraft. Sind bis zum 1. Dezember 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.